

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BAT § 4, § 40; BGB §§ 328, 329; VerwGO § 121; Satzung
des Kranken- und Unterstützungsvereins a.G. für Beamte,
Lehrende und Angestellte der Stadt Köln (KUV) § 6

Leitsätze:

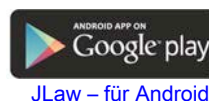
1. Die Vereinbarung einer Zuschußzahlung zu den Beiträgen von Angestellten an einen Kranken- und Unterstützungsverein bedarf als Nebenabrede der Schriftform des § 4 Abs. 2 BAT.
2. Ein Anspruch auf Zahlung eines Zuschusses zu den Beitragsleistungen besteht auch aus Vertrag zugunsten Dritter dann nicht, wenn feststeht, daß das Deckungsverhältnis mit Recht widerrufen worden ist. Eine entsprechende verwaltungsgerichtliche Feststellung hat für das arbeitsgerichtliche Verfahren Tatbestandswirkung.

Aktenzeichen: 4 AZR 383/76

Urteil des BAG vom 7. Dezember 1977 IAG Düsseldorf (Köln)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 383/76

8 Sa 542/72 Düsseldorf (Köln)

Verkündet am
7. Dezember 1977

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 7. Dezember 1977 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Auffarth, die Richter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die ehrenamtlichen Richter Schaible und Koerner für Recht erkannt:

Die Revisionen der Kläger gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 16. März 1976 - 8 Sa 542/72 - werden auf Kosten der Kläger zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger H ist seit 11. Oktober 1952, der Kläger B seit 6. Dezember 1945 bei der Beklagten beschäftigt. Beide waren zunächst Mitglied der Gemeinsamen Betriebskrankenkasse der Beklagten. Der Kläger H trat 1961, der Kläger B 1956 dem Kranken- und Unterstützungsverein a.G. für Beamte, Lehrende und Angestellte der Stadt K (KUV) bei. Der Beitritt erfolgte freiwillig.

Bei dem KUV handelt es sich um einen im Jahre 1912 begründeten Verein, der den Zweck hat, den Mitgliedern und deren mitversicherten Hausstandsangehörigen in Krankheitsfällen Unterstützung zu gewähren. Der KUV besitzt eigene Rechtspersönlichkeit.

Gemäß § 2 der Vereinssatzung des KUV vom 14. Dezember 1954 können Beamte, Beamtenanwärter und Angestellte der Stadtverwaltung K, soweit sie nicht der Krankenversicherungspflicht unterliegen, Mitglieder werden.

§ 6 Abs. 2 der Satzung lautet:

"Die Ausgaben des Vereins werden gedeckt durch wiederkehrende Beiträge, die monatlich im Voraus erhoben werden und zwar bei monatlichen Bruttobezügen über 700,-- DM für das Mitglied 33,-- DM und für die mitversicherte Ehefrau 12,-- DM; bei allen Mitgliedern, denen die Stadtverwaltung K keinen Zuschuß zu den Mitgliedsbeiträgen gewährt (z.B. Volksschullehrer, Realschullehrer, Lehrende an Hochschulen, mitversicherte Eltern und Geschwister usw.), wird zu den oben festgelegten Beiträgen ein Zuschlag von 50 % erhoben."

Der Zuschuß der Beklagten an den KUV nahm folgende Entwicklung:

Im Jahre 1919 hatte die Beklagte dem KUV einen Zuschuß von 19.000,-- DM bewilligt. Am 8. April 1920 faßte die Stadtverordnetenversammlung der Beklagten folgenden Beschluß:

"Die Versammlung bewilligt dem Kranken-Unterstützungsverein für Beamte, Lehrpersonen und Angestellte der Stadtgemeinde K für das Rechnungsjahr 1919 einen von 20.000 M auf 45.000 M erhöhten Zuschuß aus Abt. VI. 15 des H.Pl. der Stadtkasse zur Überschreitung des daselbst vorgesehenen Kredites."

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Vom 1.4.1920 ist der Zuschuß in Höhe der Hälfte der Mitgliederbeiträge zu leisten und im Haushaltsplan der Stadtkasse ein Betrag von 68.000 M vorzusehen."

Die Beklagte zahlte nach diesem Beschluß laufend jährliche Zuschüsse. Seit 1926 erreichten sie jedoch wegen der finanziellen Lage der Beklagten nicht mehr die Höhe der Hälfte der Mitgliedsbeiträge. Ab 1931 wurden keine Zuschüsse mehr für die Mitgliedergruppe "Lehrer" gezahlt. Vom 1. September 1933 ab ist die Zuschußzahlung eingestellt worden. Die Zahlung ist nach Erlaß der Beihilfegrundsätze im Jahre 1942 ab 1944 wieder aufgenommen worden. Die Mittel wurden dem KUV in unterschiedlicher Höhe jährlich zugewandt.

Mit Schreiben vom 13. Januar 1951 wurde dem KUV die Zuschußgewähr durch die Beklagte für die Beamten, Lehrpersonen, Angestellten, Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen, deren Bezüge voll von der Beklagten getragen werden, unter jederzeitiger Widerruflichkeit zugesichert. Nach der Neuregelung des Beihilfewesens im Lande Nordrhein-Westfalen durch die Beihilfeverordnung vom 9. April 1965 beanstandete der Regierungspräsident in K erstmals unter dem 28. Februar 1966 die Zahlung des Zuschusses seitens der Stadt K an den KUV. Das 3. Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 5. Mai 1970 (GVBl. NRW 1970, S. 316) untersagte dann in Art. IV 2 b die Zuschußzahlung an Krankenversicherungen, deren Mitglieder beihilfeberechtigt sind. Der Regierungspräsident gestattete noch für die Jahre 1970 und 1971 die Zuschußzahlung in der bisherigen Höhe und ordnete für 1972 die Kürzung der Zuschüsse an den KUV an. Eine Klage des KUV gegen die Beklagte hatte keinen Erfolg (Urteil OVG Nordrhein-Westfalen vom 15. April 1975 - XIV A 1150/73 -).

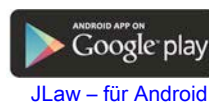
Die Kläger wurden durch Schreiben des Vorstandes vom Februar 1972 davon in Kenntnis gesetzt, daß die Beklagte wegen der gesetzlichen Neuregelung die bisherigen Zuschußzahlungen einstellen werde und sich deshalb für die Kläger der Versicherungsbeitrag um 50 % erhöhe.

Von den Bezügen der Kläger wird seit März 1972 von der auszuzahlenden Gehaltsstelle monatlich der um 50 % erhöhte

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

- 4 -

Beitrag zum KUV einbehalten. Nachdem eine Gegenvorstellung keinen Erfolg hatte, haben die Kläger Klage erhoben und einen Anspruch auf Zahlung des Zuschusses geltend gemacht. Sie haben die Ansicht vertreten, daß die Beklagte zur weiteren Zahlung der Zuschüsse verpflichtet sei.

Die Kläger haben demgemäß beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ab 1. März 1972 einen monatlichen Zuschuß in Höhe von jeweils 50 % zu den Beitragszahlungen der Kläger an den Kranken-Unterstützungsverein a.G. für Beamte, Lehrende und Angestellte der Stadt K zu leisten.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und entgegnet, die Kläger seien nicht anspruchsberechtigt, da der Zuschuß unmittelbar an den KUV und nicht an die einzelnen Mitglieder gewährt werde.

Das Arbeitsgericht hat die Klagen abgewiesen. Die Berufung der Kläger wurde zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgen die Kläger ihren Klageantrag weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision war zurückzuweisen.

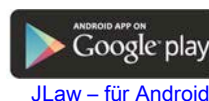
Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß den Klägern gegenüber der Beklagten kein Anspruch auf Zahlung eines Beitrages an den KUV zusteht.

Ein unmittelbarer normativer Anspruch aus der Satzung des KUV besteht nicht. Diese Satzung bestimmt nur die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder, so daß sich Rechtsansprüche aus dieser Regelung immer nur zwischen dem Verein und den der Vereinsgewalt unterworfenen Mitgliedern ergeben können. Aus der Satzung kann deshalb ein Anspruch Dritten gegenüber nicht hergeleitet werden. Der KUV besitzt als Verein eine eigene Rechtspersönlichkeit und ist von der Beklagten nach § 1 der Satzung völlig unabhängig. Auch aus dem Beschluß der Stadtverordnetenversammlung der Stadt K vom 8. April 1920 ergibt sich kein

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

unmittelbarer Anspruch der Kläger, da aus diesem Beschluß keine unmittelbaren zivilrechtlichen Ansprüche herzuleiten sind.

Aber auch arbeitsvertragsrechtlich ergeben sich keine Ansprüche der Kläger gegenüber der Beklagten, einen Beitragsanteil an den KUV zu zahlen. Mit Recht hat das Landesarbeitsgericht dazu festgestellt, daß nach den vorgetragenen Tatsachen kein entsprechender Verpflichtungswille der Beklagten gegenüber den Klägern besteht, einen Beitrag an den KUV auch mit Verpflichtung gegenüber den Arbeitnehmern zu zahlen. Insoweit hat das Landesarbeitsgericht in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise und unter Beachtung der Regeln der §§ 133, 157 BGB aus der historischen Entwicklung und der späteren Handhabung der Zuschußgewährung entnommen, daß eine Verpflichtung nur im Verhältnis der Beklagten zum KUV, nicht aber gegenüber den Klägern bestand und den Klägern gegenüber nur mittelbar eine Begünstigung eintrat. Das ist eine rechtlich nicht zu beanstandende Auslegung, die auch noch weiter durch das Schreiben der Beklagten vom 13. Januar 1951 an den KUV gestützt wird.

Vor allem aber kommt noch hinzu, daß eine arbeitsvertragliche Verpflichtung der Beklagten den Klägern gegenüber der Schriftform des § 4 Abs. 2 BAT bedurft hätte. Hierbei handelt es sich um eine konstitutive Schriftform, denn eine tarifvertraglich vorgeschriebene Schriftform ist eine durch Gesetz vorgeschriebene schriftliche Form i.S. von Art. 2 EGBGB (vgl. BAG AP Nr. 1,2 zu § 4 BAT mit weiteren Angaben). Die Vereinbarung eines Zuschusses an den KUV ist aber eine Nebenabrede i.S. von § 4 Abs. 2 BAT, da sie weder die Leistung des Arbeitnehmers noch die Vergütung des Arbeitnehmers für diese Leistung betrifft, sondern eine zusätzliche Zahlung i.S. einer Nebenleistung darstellt, die sich vor allem im Beihilferecht i.S. des § 40 BAT auswirkt. Dementsprechend scheidet auch die Annahme einer konkludent übernommenen Verpflichtung gegenüber den Klägern aus, da sich die Beklagte gerade nicht durch ihr Verhalten gegenüber den Klägern rechtlich verpflichten konnte, sondern eine solche Verpflichtung der schriftlichen Niederlegung nach § 4 Abs. 2 BAT, § 126 BGB bedurft hätte.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Demgegenüber greifen auch die Einwendungen insbesondere des Klägers H in der Revision nicht durch. Abgesehen davon, daß nach den revisionsrechtlich insoweit aus Rechtsgründen nicht angreifbaren Feststellungen des Landesarbeitsgerichts kein Verpflichtungswille der Beklagten gegenüber den Klägern bestand, kann angesichts der fehlenden schriftlichen Vereinbarung gem. § 4 Abs. 2 BAT nicht davon ausgegangen werden, daß durch die fortlaufende Zahlung oder die Art der Einbehaltung und Berechnung eine Verpflichtung der Beklagten entstehen konnte.

Gegenüber § 4 Abs. 2 BAT kann auch nicht etwa der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung mit Erfolg geltend gemacht werden. Wenn nämlich ohnehin keine Verpflichtung der Beklagten den Klägern gegenüber gewollt war, greift der Einwand der fehlenden Schriftform in jedem Falle durch und es ist zulässig, wenn gegenüber den Klägern das Nichtbestehen eines Anspruchs schon wegen fehlender Schriftform festgestellt wird.

Der Revision des Klägers B ist allerdings zuzugeben, daß das Landesarbeitsgericht nicht die Frage erörtert, ob und inwieweit sich aus dem Verhältnis zwischen der Stadt K und dem KUV ein Anspruch der Kläger aus einem Vertrag zu Gunsten Dritter i.S. § 328 BGB ergeben könnte. Ob das der Fall ist, ergibt sich vor allem aus der Vereinbarung, aus den Umständen und aus dem Zweck des Vertrages (vgl. §§ 328 Abs. 2, 329 BGB). Die von der Revision dafür angeführte Auslegungsregel des § 329 BGB spricht dabei eher gegen einen unmittelbaren Anspruch der Kläger, da danach im Zweifel nur eine Erfüllungsübernahme anzunehmen ist, die gerade keinen eigenen Anspruch der Kläger begründen würde. Letztlich kann diese Frage aber dahingestellt bleiben; insbesondere bedurfte es auch keiner Zurückverweisung an das Landesarbeitsgericht, um hierüber gegebenenfalls nähere und weitere Aufklärungen vorzunehmen. Ein Anspruch aus einem Vertrag zugunsten Dritter für die Kläger würde nämlich in jedem Falle voraussetzen, daß das Deckungsverhältnis zwischen der Beklagten und dem KUV besteht. Dieser Vertrag ist aber, wie durch das Urteil des Obergerichtes Münster vom 15. April 1975 feststeht, mit Recht widerrufen und deshalb beendet worden. Zwar ist mit der Revision des Klägers B davon



- 7 -

auszugehen, daß damit im Verhältnis zu den Klägern noch nicht rechtskräftig feststeht, daß das Verhältnis zwischen der Stadt K und dem KUV aufgrund des Widerrufs erloschen ist. Rechtskraft besteht nämlich nach § 121 VerwGO nur zwischen den Beteiligten, also den Parteien des Rechtsstreits vor dem Oberverwaltungsgericht Münster und nicht im Verhältnis zu den Klägern, da diese nicht beigeladen waren. Trotzdem ist aber der Gerichtszweig der Gerichte für Arbeitssachen tatbestandsmäßig an diese Entscheidung gebunden. Die Bindung der Zivilgerichte an verwaltungsgerichtliche Entscheidungen erstreckt sich im Sinne einer Tatbestandswirkung auch auf Verwaltungsakte und entsprechende verwaltungsgerichtliche Entscheidungen, sofern sie nicht nichtig oder sonst offensichtlich unrichtig sind. Für den Tatbestand und den Sachverhalt sind daher die Gerichte aller Rechtszweige an diese verwaltungsgerichtlich feststehende Sachlage gebunden. Das hat Tatbestandswirkung auch im vorliegenden Falle (vgl. Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 10. Aufl., I, S. 106; Ule, VerwaltungsprozeßR, 4. Aufl., S. 214; Eyermann-Fröhler, VwGO, 7. Aufl., § 40 Anm. 27; BGH AP Nr. 27 zu § 14 SchwbG; vgl. auch Böttcher, Festschrift Deutscher Juristentag I, S. 511 [521]; Schwab, ZZP 1964, S. 124 [130]; Jellinek, Verwaltungsrecht, 2. Aufl., S. 16). Damit steht aber auch für das vorliegende arbeitsgerichtliche Verfahren fest, daß die Vereinbarung zwischen der Stadt K und dem KUV mit Recht widerrufen ist und nicht mehr besteht, so daß das Deckungsverhältnis weggefallen ist und die Kläger demgemäß auch keine Ansprüche mehr aus § 328 BGB herleiten können. Darüber hinaus ist die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Münster auch insoweit für die Angestellten der Beklagten maßgeblich, als mit Recht darauf hingewiesen wird, daß die Grundlage für die Zahlung von Beitragsteilen an den KUV durch die Beklagte im Beihilferecht zu sehen ist. Beihilferechtlich ist aber durch die Beihilfeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 9. April 1965 insofern eine Änderung eingetreten, als im Gegensatz zum bis dahin geltenden Recht der Arbeitgeber zu den Beiträgen für anderweitige Versicherungen keine Beihilfe mehr aufzubringen hatte. Diese Regelung führte, wie das Oberverwaltungs-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

gericht Münster zutreffend ausführt, zu einer Beanstandung der Fortführung der Beitragszahlung durch die Beklagte durch den Regierungspräsidenten im Schreiben vom 28. Februar 1966 und dann zum Verbot der weiteren Beitragszahlung durch das 3. Änderungsgesetz zum Landesbesoldungsgesetz vom 5. Mai 1970. Da aber aufgrund der Ermächtigung in Art. IV Abs. 12 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und der Disziplinarordnung vom 14. April 1962 (GVBl. NW, S. 187) und der daraufhin ergangenen Beihilfeverordnung vom 9. April 1965 i.V. mit § 40 BAT das Beihilferecht die Angestellten, Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge nicht anders und insbesondere auch nicht besser stellen kann als die Beamten (vgl. BAG vom 29. 9. 1976 - 4 AZR 413/75 - [demnächst] AP Nr.1 zu § 1 BeihilfeVO NRW), mußte auch aus diesem Grunde den Angestellten gegenüber die Beitragszahlung eingestellt werden. Auch insoweit war daher der Widerruf auch im Verhältnis zu den Angestellten gegenüber dem KUV sachlich berechtigt. Die Beklagte war insoweit sogar verpflichtet, die Beitragszahlungen im Rahmen des vorbehaltenen Widerrufs einzustellen. Ist aber damit das Deckungsverhältnis in jedem Falle erloschen, konnten die Kläger auch hieraus keinen Rechtsanspruch mehr herleiten, so daß die Klage auch insoweit im Ergebnis zu Recht vom Landesarbeitsgericht abgewiesen worden ist.

Die Revision war demgemäß mit der Kostenfolge der §§ 97 Abs. 1, 100 ZPO zurückzuweisen.

gez.: Dr. Auffarth Dr. Feller Dr. Neumann
Koerner Schaible



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

